

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7566/2024</b>	<b>Zentralbereiche</b> Frau Alter
<b>Terminfestlegung für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Mayen</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt, den Termin für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Mayen entsprechend der landesweiten Empfehlung auf den 10.11.2024 festzulegen.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Zum 01.01.2009 ist das „Landesgesetz über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration“ in Kraft getreten.

Nach § 56 Abs. 1 GemO, ist in Gemeinden, in denen mehr als 1.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Beirat für Migration und Integration einzurichten. Zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. Die Beiräte für Migration und Integration werden für die Dauer von 5 Jahren von den ausländischen Einwohnern und von allen Einwohnern, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, gewählt, soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) erfüllen. Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl. Wählbar sind neben den Wahlberechtigten auch alle Bürger der Stadt. Weitere Mitglieder können in den Beirat berufen werden.

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 26.08.2014 bestimmt, dass die Zahl der gewählten Mitglieder 10 beträgt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern wird ein weiteres Mitglied für jede im Stadtrat vertretene politischen Gruppierung in den Beirat für Migration und Integration berufen; deren Zahl darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten (Drittelregelung).

Die letzte Wahl fand am 27.10.2019 statt, sodass die Wahlperiode in diesem Jahr endet und Neuwahlen durchzuführen sind. Nach § 9 der o.a. Satzung bestimmt der Stadtrat den Wahltag.

Zur Vorbereitung der Wahlen hat sich bereits eine Steuerungsgruppe gebildet, der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für, Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, der Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration sowie des Initiativausschusses für Migrationspolitik angehören. Von diesem Gremium wird der 10.11.2024 als gemeinsamer Wahltermin für die Wahl der Beiräte für Migration und Integration empfohlen.

Der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz hat in seiner Sitzung am 08.07.2024 den 10.11.2024 als Wahltermin für den Beirat für Migration und Integration des Landkreises festgelegt.

Aus organisatorischen Gründen (Vordrucke, Terminkalender etc.) ist es sinnvoll, den Wahltermin für den Beirat für Migration und Integration der Stadt Mayen entsprechend der landesweiten Empfehlung ebenfalls auf den 10.11.2024 festzulegen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt 2024 sind bei der Leistung 1211100 Statistik und Wahlen 56393000 Kosten Kommunalwahl die entsprechenden Mittel für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Beirates für Migration und Integration eingeplant.